

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00490 vom 23. Oktober 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2013.00490](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00490)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00490 du 23 octobre 2013

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00490 del 23 ottobre 2013

## Regeste

Taxiprüfung | Die Gemeinden des Kantons Zürich sind befugt, den Taxibetrieb auf ihrem Gebiet zu regeln (E. 2.1). Die von der Beschwerdegegnerin für die Zulassung von Taxifahrern auf ihrem Gebiet vorgesehene Taxiprüfung ist grundsatzkonform (E. 2.2). Die Statuierung einer Bewilligungspflicht für die Ausübung eines Berufs stellt einen schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar und bedarf deshalb einer Grundlage in einem formellen Gesetz (E. 3.2). Die Polizeiverordnung der Stadt Kloten wurde vom Stadtrat erlassen und vermag den Anforderungen an eine genügende gesetzliche Grundlage somit nicht zu genügen (E. 3.3). Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinn der Erwägungen gutzuheissen und Dispositiv-Ziff. I des Beschlusses des Bezirksrats Bülach vom 2. Mai 2013 sowie der Beschluss des Beschwerdegegners vom 5. Februar 2013 aufzuheben. Die Angelegenheit wird im Sinn der Erwägungen an den Beschwerdegegner zurückgewiesen. In teilweiser Abänderung von Dispositiv-Ziff. II des Beschlusses des Bezirksrats Bülach vom 2. Mai 2013 sind die Rekurskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Da dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind, wird sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos und ist abzuschreiben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.